Wichtige Informationen zum Gemeinsamen Antrag – GA 2024



Bitte lesen Sie dieses Merkblatt zusammen mit den "Erläuterungen zum Gemeinsamen Antrag 2024", die Sie im Infodienst unter www.ga.landwirtschaft-bw.de abrufen können, bevor Sie Ihren Antrag über FIONA stellen.

Ausführliche **fachliche Informationen** zu den Direktzahlungen, den Fördermaßnahmen der 2. Säule FAKT II, LPR, AZL und UZW sowie zur Konditionalität und den Landesmaßnahmen finden Sie ebenfalls im Infodienst. Informationen zur Antragstellung über FIONA ("FIONA-Wegweiser") sind im Infodienst unter <u>www.fiona-antrag.de</u> abrufbar. Dort können alle erforderlichen Anlagen und Informationen heruntergeladen werden. Zusätzliche Informationen zum Antragsverfahren und zu den speziellen Fördervoraussetzungen sind auch über die Fachpresse oder direkt bei Ihrer zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde erhältlich.

Antragstellung 2024

- > FIONA wird voraussichtlich in der 11. Kalenderwoche 2024 unter www.fiona-antrag.de freigeschaltet.
- > Reichen Sie Ihren Gemeinsamen Antrag bis zum 15. Mai 2024 elektronisch über FIONA ein.
- > Nach dem Einreichen erhalten Sie eine elektronische Eingangsbestätigung.
- Alle Änderungen des Antrags auch nach dem 15. Mai 2024 können ebenfalls ausschließlich elektronisch über FIONA erfolgen. Sind weitere Nachweise erforderlich, sind diese ebenfalls elektronisch einzureichen. Die erforderlichen Nachweise und jeweiligen Einreichungsfristen sind in Ihrer Eingangsbestätigung aufgelistet.

Kontrollen

Für die Flächenmaßnahmen werden seit 2023 alle beantragten Schläge im Rahmen des Flächenüberwachungssystems in eine regelmäßige Satellitendatenauswertung einbezogen. Dadurch können die seitherigen aufwändigen Vor-Ort-Kontrollen auf den landwirtschaftlichen Betrieben auf wenige ergänzende Feldbesichtigungen reduziert werden. Dazu gehört auch, dass anstatt Feldbesichtigungen die Klärung unplausibler Flächen durch eine direkte Einbindung der antragstellenden Personen und Vorlage von Nachweisen bis hin zu georeferenzierten Fotos erfolgen kann. Hierfür soll Ihnen ab dem Antragsjahr 2024 eine entsprechende App zur Verfügung gestellt werden. Für alle tierbezogenen Fördermaßnahmen sowie für die Fördermaßnahme Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen (UuU), Pheromonförderung im Weinbau (PHW) und Handarbeitsweinbau (HWB) werden jedoch weiterhin Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt.

Antragsänderungen

Mit der Umstellung auf das Flächenüberwachungssystem haben sich auch verlängerte Änderungsfristen ergeben. Es besteht jetzt die Möglichkeit, bis zum 30. September bei durch die Verwaltungskontrolle oder das Flächenüberwachungssystem festgestellten Abweichungen oder Unregelmäßigkeiten die Antragsangaben ohne Kürzungen oder Sanktionen anzupassen. Bereits während der Antragsphase werden Ihre Flächenangaben laufend auf unplausible Angaben hinsichtlich Überlappungen, Bruttoflächenfehlern u.a. überprüft, so dass Sie bereits zu diesem Zeitpunkt durch regelmäßiges Aufrufen der Funktion "Prüfen & Fehlerprotokoll" in FIONA vorhandene Fehler erkennen und korrigieren können. Diese Prüfungen werden auch nach Ende der Antragsphase fortgesetzt. Es wird empfohlen, in regelmäßigen Abständen die Funktion "Prüfen & Fehlerprotokoll" in FIONA abzurufen und gegebenenfalls die Antragsangaben zu korrigieren. Nutzen Sie diese Möglichkeit, um spätere Kürzungen und Sanktionen zu vermeiden!

Aktuellere Luftbilder

Die Landesbefliegung wurde auf einen zweijährigen Rhythmus umgestellt. Das bedeutet, dass im Antragsjahr 2024 für 80 % der Landesfläche Luftbilder aus dem Jahr 2023 zur Verfügung stehen, in den übrigen Gebieten Luftbilder aus dem Jahr 2022. Die bei der Antragstellung erforderliche Anpassung der Schlaggrenzen an die aktuellen tatsächlichen Bewirtschaftungsgrenzen wird dadurch deutlich erleichtert.

Konditionalität

Da die Aussetzung von GLÖZ 7 und die weitere Option zur Erbringung der 4 Prozent nicht produktiver Ackerflächen bei GLÖZ 8 auf das Jahr 2023 beschränkt wurde, sind diese beiden GLÖZ-Standards nunmehr gemäß den Vorgaben

einzuhalten. Ausführliche Informationen hierzu sowie zu den Verpflichtungen und den Kontroll- und Sanktionsregelungen der Konditionalität entnehmen Sie bitte der "Informationsbroschüre über die einzuhaltenden Verpflichtungen bei der Konditionalität 2024", welche unter www.ga.landwirtschaft-bw.de abrufbar ist.

Aktiver Betriebsinhaber (Landwirt)

Wurde im Jahr 2023 die aktive Betriebsinhaberschaft über die Mitgliedschaft in einer deutschen Unfallversicherung (SVLFG, Bund und Bahn, UKBW) gemäß § 8 Nr. 1-3 GAPDZV nachgewiesen und durch die untere Landwirtschaftsbehörde die aktive Betriebsinhaberschaft bestätigt, so sind im Jahr 2024 keine erneuten Belege über die Beitragszahlung bzw. Beginn der Zuständigkeit der Versicherung vorzulegen. Ergeben sich Änderungen gegenüber dem Vorjahr, so sind die neuen Belege dem Antrag beizufügen. Bei allen weiteren Nachweismöglichkeiten bleiben die Regelungen wie im Vorjahr bestehen.

Direktzahlungen

Gekoppelte Einkommensstützung für Mutterschafe und -ziegen (ZSZ)

Fördervoraussetzung für die Einkommensstützung ist die Stichtagsmeldung für Schafe und Ziegen bis zum 15.01.2024 im Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (www.hi-tier.de). Eine Stichtagsmeldung bei der Tierseuchenkasse Baden-Württemberg kann mit Weiterleitungsermächtigung auf dem Meldebogen und unter Angabe der korrekten Registriernummer an das HIT weitergeleitet werden.

Für Mutterschafe und -ziegen, die nach dem 1. März 2022 geboren wurden, ist der Geburtsmonat nachzuweisen.

Öko-Regelungen

Für das Antragsjahr 2024 ergeben sich bei den Öko-Regelungen einige wichtige Änderungen, die eine Teilnahme erleichtern:

- ÖR1a: Wegfall des Mindestumfangs an nichtproduktiven Flächen von 1% der Ackerfläche des Betriebes; außerdem erhalten Betriebe mit mehr als 10 ha Ackerland den hohen Prämiensatz der 1. Stufe für bis zu 1 Hektar nicht produktiver Fläche, auch wenn damit die Höchstgrenze von 6% überschritten wird;
- ÖR1b/c: Wegfall der Höchstbreiten bei einem streifenförmigen Anbau; anstatt 1 Hektar darf die Einzelfläche jetzt bis zu 3 Hektar groß sein;
- ÖR4: Als Bezugszeitraum für die Berechnung des Viehbesatzes gilt ab diesem Jahr das Kalenderjahr, die Regelung zur Unterschreitung des Mindestviehbesatzes an maximal 40 Tagen im Jahr entfällt.
- Anhebung der Prämiensätze bei ÖR1b, ÖR1c, ÖR2, ÖR3 und ÖR6.

Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT II)

Bei allen Maßnahmen, die über das FAKT II-Förderantragsverfahren beantragt wurden, ist über eine Förderung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des Jahres 2024 zu entscheiden. Bei Redaktionsschluss der Erläuterungen zum Gemeinsamen Antrag 2024 stand diese Entscheidung noch aus. Nähere Informationen können der FAKT II-Broschüre (https://foerderung.landwirtschaft-bw.de/pb/FAKT-II) entnommen werden.

Landschaftspflegerichtlinie LPR

Ab 2023 sind A1 Verpflichtungen auch auf Nicht-Bruttofläche und A2 Verpflichtungen auf Bruttofläche möglich. Die Vergabe des richtigen Nutzungscodes (NC) ist entscheidend:

A2 Verpflichtungen (entspricht LPR Code 209 oder 309) auf der Nicht-Bruttofläche sind mit dem NC 927 oder auf der Bruttofläche mit dem NC 961 zu codieren. Beide NC verhindern die Kombination mit anderen GA-Maßnahmen. Sollten sich Flächen einer A1 Verpflichtung (LPR Code: 200-207/300-307) auf Nicht-Bruttofläche befinden, können diese Bereiche, sofern dort die vereinbarte Leistung erbracht wird, auch mit NC 927 beantragt werden. Der NC 961 hingegen darf bei A1 Verpflichtungen nicht verwendet werden!

Beachten Sie die Kombinationstabelle in den Erläuterungen, sowie die LPR Hinweismeldungen im FIONA Fehlerprotokoll.

Ausgleich für Nutzungsbeschränkungen in Wasserschutzgebieten nach SchALVO

Beantragung von Sanierungsmaßnahmen und sonstigen vertraglichen Maßnahmen/Anordnungen

Wenn Sie Ausgleich für Sanierungsverträge oder sonstige Verträge/Anordnungen beantragen wollen, müssen Sie in FIONA ab AJ 2023 in der Schlagbearbeitung die entsprechenden SchALVO-Maßnahmencodes (SC) auf die betroffenen Schläge setzen. Die Maßnahmen sind nur ausgleichsfähig auf Flächen, die sich in einem der im Antrag unter Abschnitt S5 01 oder S5 02 angegebenen Wasserschutzgebiete befinden. Hier müssen Sie sowohl das Antragskreuz für Sanierungsverträge oder sonstige Verträge/Anordnungen setzen als auch die betroffenen Wasserschutzgebiete aktiv auswählen.